



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die  
Geschäftsführerinnen  
und Geschäftsführer  
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen  
Sc

Kontakt/E-Mail  
Burkhard Schmidt  
[burkhard.schmidt@aif.de](mailto:burkhard.schmidt@aif.de)

Durchwahl  
+49 221 37680-310

Datum  
27.07.2022

## Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

I. Aufstockungsanträge

II. Änderungsanträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über Veränderungen bei den Aufstockungsanträgen und der Bearbeitung von Änderungsanträgen informieren.

### I. Aufstockungsanträge

Für wissenschaftlich-technische Mitarbeiter der Hochschulen der Länder (Einzelansatz A.1; HPA-Gruppen A und B) gelten bei Beantragung und Bewilligung die von den allgemeinen Höchstsätzen für Personalausgaben (HPA) abweichenden Höchstsätze für Personalausgaben für Forschungseinrichtungen der Länder (HPA-H). Bei begründetem und nachgewiesenem Bedarf ist eine Beantragung und Bewilligung von benötigten Personalausgaben bis zur Höhe des allgemeinen HPA zulässig.

Diese Aufstockung kann frühestens mit dem Antrag auf Förderung (Phase 2) gemäß Abschnitt 4 des IGF-Leitfadens oder – wenn der HPA-H beantragt und bewilligt wurde – auch nach Bewilligung gemäß Abschnitt 8 des IGF-Leitfadens durch den Erstzuwendungsempfänger beantragt werden.

Eine Aufstockung für namentlich noch **nicht bekannte Mitarbeiter ist zu keinem Zeitpunkt mehr möglich**. Wird der Aufstockungsantrag nicht bereits mit dem Antrag auf Förderung gestellt, muss ein Aufstockungsantrag **unverzüglich** erfolgen, sobald das Gehalt des zu beantragenden Mitarbeiters bekannt ist und keine entsprechenden Einsparungen an anderer Stelle möglich sind. Die detaillierten Regelungen sind den Abschnitten 4 und 8 des IGF-Leitfadens zu entnehmen.

**AiF e.V.**  
Arbeitsgemeinschaft  
industrieller  
Forschungsvereinigungen  
„Otto von Guericke“ e.V.  
Bayenthalgürtel 23  
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0  
Fax +49 221 37680-27  
[info@aif.de](mailto:info@aif.de)  
[www.aif.de](http://www.aif.de)

## II. Änderungsanträge

Die Regelungen in Abschnitt 8 des IGF-Leitfadens sind zudem überarbeitet worden, da bei Änderungsanträgen das **BMWK stets einzuschalten ist**. Daher werden alle von uns bearbeiteten Anträge dem BMWK mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen zur Entscheidung im IGF-Portal vorgelegt.

Die Nennung einer Bearbeitungsfrist im IGF-Leitfaden entfällt. Maßgeblich ist die allgemeine Regelung gemäß § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach die Entscheidung innerhalb von drei Monaten zu treffen ist. Ziel ist weiterhin, dass diese Frist in allen Fällen künftig deutlich unterschritten werden kann.

**Änderungsanträgen, die nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden, kann nicht entsprochen werden.**

Wenn Sie Fragen oder Erläuterungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Bernhard Klasen [bernhard.klasen@aif.de](mailto:bernhard.klasen@aif.de) Telefon 0221 37680-329.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Burkhard Schmidt  
Geschäftsführer IGF